



KINDERGARTEN-ANMELDUNG

für das Kindergartenjahr 2023/2024

NÖ Landeskinderknoten – ERNSTBRUNN



<p>Betreuungszeiten: <input type="checkbox"/> 7.00 – 12.00 Uhr (ohne Mittagessen) <input type="checkbox"/> 7.00 – 13.00 Uhr (mit Mittagessen) <input type="checkbox"/> Mo-Fr 7.00 – 17.00 Uhr (Fr bis 17.00 bei mind. drei verbindlichen Anmeldungen!)</p>	<p>NÖ Landeskinderknoten ERNSTBRUNN <input type="checkbox"/> Eleonorenweg 1a, 2115 Ernstbrunn <input type="checkbox"/> Bründlallee 23a, 2115 Ernstbrunn Wunschkindergarten bitte ankreuzen, <u>jedoch ohne Garantie!</u> Tel. 02576-3124 oder 02576-2301 E-MAIL: kiga.eleonorenweg@gmx.at kinderknoten.ernstbrunn@gmx.at gemeinde@ernstbrunn.gv.at</p>
<p>Vorname: Nachname:</p> <p>Geburtsort: Geb.Datum: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</p> <p>Staatsbürgerschaft: Muttersprache: Religion:</p> <p>Adresse des Kindes:</p> <p>Krankenkasse: Soz.Vers.Nr.:</p> <p>Hausarzt: Impfungen:</p> <p>Besondere Krankheiten bzw. Diätvorschriften:</p> <p>.....</p>	<p>Angaben zum Kind</p>
<p>Name der erziehungsberechtigten Person: (Rechnungsempfänger): </p> <p>Staatsangehörigkeit: Religion: Familienstand:</p> <p>Arbeitgeber und Adresse:</p> <p>Beruf: Erreichbarkeit:</p> <p>Name des zweiten Elternteils: </p> <p>Staatsangehörigkeit : Religion: Familienstand:</p> <p>Arbeitgeber und Adresse:</p> <p>Beruf: Erreichbarkeit:</p>	<p>Angaben zu den Eltern</p>
<p>Wem darf das Kind ausgefolgt werden: (Name und Verwandtschaftsgrad): </p>	<p>Sonstige Angaben</p>
<p>Adresse und Telefon-Nr. für rasche Verständigung:</p> <p>.....</p>	
<p>Gewünschter Aufnahmetermin nach Vollendung des 30. Lebensmonates (2 ½ Jahre)</p> <p>Die Eltern nehmen die auf der Rückseite angeführten Aufnahmekriterien des Kindergarten- erhaltens zur Kenntnis. Datum: Unterschrift:</p>	<p>Sonstige Angaben</p>

AUFNAHMEKRITERIEN

- Die Marktgemeinde Ernstbrunn als Kindergarten-Erhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Kinder frühestens ab dem **vollendeten 2,5 Lebensjahr** auf. Der Antrag ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich. Für Kinder, die ein Jahr vor der Schulpflicht sind, muss die Hauptwohnsitzgemeinde einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung bereitstellen. Für jüngere Kinder besteht **kein Rechtsanspruch**, diese werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen. Bei der Aufnahme ist auf das **soziale Umfeld** Bedacht zu nehmen.
- Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter den **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Ernstbrunn haben.
- Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, (ausgenommen verpflichtendes Kindergartenjahr) doch haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) ein **Fernbleiben** ihres Kindes der Kindergartenleitung ehestmöglich zu **melden**. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleitung unverzüglich von anzeigepflichtigen Krankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kindergartenkinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
- Das Kindergartenjahr beginnt mit Beginn des Schuljahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Der Kindergarten ist in der 5. Woche der Hauptferien im Sommer geschlossen (= **KW 31**). Der Kindergarten ist auch an jenen Tagen geschlossen, die gemäß dem NÖ Schulzeitgesetz 1978 schulfrei sind. Die Bedarfserhebung für die **Ferienbetreuung ist bis 15. Februar** im Gemeindeamt abzugeben.
- Die **Bildungszeit** beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist grundsätzlich von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Nach 13.00 Uhr wird von der Marktgemeinde eine Erziehungs- und Betreuungszeit eingerichtet, wenn ein Bedarf von mindestens 3 Kindern zu Beginn des Kindergartenjahres besteht.
- **Änderungen** der zeitlichen Inanspruchnahme sind nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dez., mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien zulässig und können grundsätzlich erst **vierteljährlich** berücksichtigt werden.